

# Anträge auf Befreiung von der Biotonne müssen vollständig sein

## Werkleiter des Dienstleistungsbetriebes SHK zu häufig gestellten Fragen

**Eisenberg.** Die Schreiben vom Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis zur geplanten Einführung der Biotonne haben eine sehr starke Resonanz in der Bevölkerung ausgelöst. Neben zahlreichen Anträgen auf Befreiung von der Biotonne, allgemeinen Schreiben und E-Mails ist auch das Telefonaufkommen sehr hoch. Werkleiter Ingo Kunze bittet dabei um Verständnis, dass es zu Wartezeiten bei Anrufen unter den genannten Telefonnummern kommen kann. Viele der telefonisch und schriftlich gestellten Fragen sind meist einfach beantwortet. Fast alle Antworten stehen aber schon in dem Anschreiben selbst.

Weiter bittet der Werkleiter, dass die Anträge auf Befreiung von der Biotonne vollständig eingereicht werden. Meistens fehlt den Anträgen ein Bild, das die Kompostierungs-Situation auf dem Grundstück widerspiegelt.

Oft wollen Anrufer wissen, warum in den Schreiben nach der Gesamtgröße des Grundstückes und nach der Gartenfläche gefragt wird. Das dient dazu festzustellen, ob ausreichend Fläche vorhanden ist, auf der der entstandene Kompost ausgebracht, also verwertet werden kann. Denn Bioabfälle sind – entsprechend der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - nur dann nicht „überlassungspflichtig“ (das meint die Pflicht zur Biotonne), wenn sie auf dem eigenen Wohngrundstück verwertet werden können. Wobei die Verwertung von Kompost natürlich nur auf Gartenflächen, wie Beeten, möglich ist.

Den Grundstücksplan, der mit dem Antrag eingereicht werden muss, kann übrigens auch der Antragsteller selber anfertigen. Eine Skizze mit den notwendigen Angaben zu Gesamtgröße und Gartenfläche ist völlig ausreichend. Ohne diese Angaben und Bild aber kann der Antrag nicht bearbeitet werden, so der Werkleiter.

Tipps für Eigenkompostierer und solche, die es werden wollen, enthält die Broschüre des Bundesumweltamtes „Kompostfibel Richtig kompostieren - Tipps und Hinweise“. Zu finden auf der Internetseite des Umweltbundesamtes (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/kompostfibel>).

Unter den vielen eingehenden Anträgen auf Befreiung befinden sich auch viele „Bestellungen“ einer Biotonne. Die „Bestellung“ ist aber nicht notwendig, weil ab 2018 automatisch alle Grundstücke ausgestattet werden, für die kein Antrag auf Befreiung von der Biotonne gestellt und bewilligt wurde.

Allgemeine Anfragen zur Biotonne gehen im Dienstleistungsbetrieb oft auch schriftlich ein. „Diese könnten eigentlich schnell telefonisch beantwortet werden, wenn die Absender eine Telefonnummer angeben würden“, so Ingo Kunze. Der Werkleiter versichert, dass die Telefonnummer nur für diesen Rückruf verwendet wird.